

# Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.  
Bierstährlicher Abonnementpreis 0,75 M.;  
bei freier Bestellung durch den Briefträger  
ins Haus 18 Pf. mehr.  
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben  
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände  
vom  
**Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine**  
(früher Dunder)  
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 22/223.

Anzeigen pro Zeile:  
Geschäftsanz. 25 Pf., Familienanz. 15 Pf.  
Vereinsanz. 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.  
Redaktion und Expedition:  
Berlin N.O., Greifswalderstraße 22/23  
Fernsprecher: Amt Köpenick, Nr. 4720

Nr. 16.

Berlin, Sonnabend, 22. Februar 1913.

Fünfundvierzigster Jahrgang.

## Inhalts-Verzeichnis:

Internationaler Arbeitertag. — Aus der Tarifstatistik des Jahres 1911. — Der Lohnanspruch bei gemeinamer Arbeitsarbeit. — Allgemeine Rundschau. — Gewerksvereins-Zeit. — Verbands-Zeit. — Anzeigen.

## Internationaler Arbeitertag.

Wie wir in Nr. 14 mitteilten, hat der Schweizer Bundesrat die Staaten Europas zur Teilnahme an einer Konferenz in Bern eingeladen, die ein neues internationales Übereinkommen über den Arbeitertag schaffen soll. Es handelt sich um das Verbot gewerblicher Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter bis zu 18 Jahren und Festsetzung einer täglichen Arbeitsdauer von höchstens 10 Stunden für Frauen und jugendliche Arbeiter bis zu 18 Jahren. Das Rundschreiben, das vom 31. Januar datiert ist, hat folgenden Wortlaut:

„Die Vorfahrungen, Fragen des Arbeitertages auf dem Wege internationaler Vereinbarungen zu regeln, haben durch den Abschluß der zwei Staatsverträge vom 26. September 1906 über das Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen und über das Verbot der Verwendung von weißem Phosphor in der Zündholzindustrie einen ersten und daher um so höher anzuschlagenden Erfolg erzielt.

Zum Laufe des verfloffenen Jahres ist die internationale Vereinigung für Arbeitertag mit neuen Vorschlägen an uns herangetreten. Sie regt die Aufnahme internationaler Verhandlungen an, die zur Aufstellung von Vorschriften über das Verbot der industriellen Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter und über die Festsetzung einer Arbeitsdauer von höchstens zehn Stunden für die in der Industrie beschäftigten Frauen und jugendlichen Arbeiter führen sollen. Das Bureau der genannten Vereinigung hat über beide Fragen Denkschriften ausgearbeitet, auf die wir verweisen, und in Zuschriften vom 26. Oktober und 30. Dezember 1912 Postulate formuliert, die die Grundlage der Verhandlung bilden und durch ein internationales Übereinkommen verwirklicht werden sollen. Diese Vorschläge lauten wie folgt:

### I. Verbot der industriellen Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter.

1. Die industrielle Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter soll bis zum vollendeten 18. Altersjahre verboten sein. Das Verbot ist bis zur Vollendung der Schulpflicht und unter allen Umständen bis zum vollendeten 14. Jahre absolut.

2. Die in Ziffer 1 vorgesehene Nachtarbeit soll eine Dauer von mindestens 11 aufeinander folgenden Stunden umfassen. In diesen 11 Stunden soll in allen Staaten der Zeitraum von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens unbetritten sein. In denjenigen Staaten jedoch, in denen die Nachtarbeit der industriellen Arbeiter bis zum 18. Lebensjahre noch nicht geregelt ist, darf die Dauer der ununterbrochenen Nachtarbeit für Arbeiter über 16 Jahren während einer Uebergangsfrist von höchstens . . . Jahren auf 10 Stunden beschränkt werden.

3. Das Verbot der Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter von mehr als 14 Jahren kann außer Kraft treten:

- im Falle einer nicht vorherzusehenden, sich nicht wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist;

- für die Verarbeitung von Rohstoffen oder die Bearbeitung von Gegenständen, die einem raschen Verderben ausgesetzt sind, wenn es zur Verhütung eines sonst unvermeidlichen Verlustes an diesen Materialien erforderlich ist.

4. In den dem Einflusse der Jahreszeit unterworfenen Industrien (Saisonindustrien) sowie unter außergewöhnlichen Verhältnissen. In allen Betrieben kann die Dauer der ununterbrochenen Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter von mehr als 16 Jahren an 60 Tagen im Jahr auf 10 Stunden beschränkt werden.

5. Wenn in den außereuropäischen Staaten, ebenso in den Kolonien, Besitzungen oder Protektoraten die klimatischen Verhältnisse oder die Lage der einheimischen Völker es erfordern, kann die Dauer der ununterbrochenen Nachtarbeit unter das Minimum von 11 Stunden herabgesetzt werden, unter der Bedingung jedoch, daß entsprechende Ruhezeiten während des Tages gewährt werden.

6. Die Frist für das Inkrafttreten des Verbots der industriellen Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter wird auf fünf Jahre verlängert für die Arbeiter jeder der folgenden Kategorien, die das Alter von 16 Jahren überschritten haben:

- in der Flaschen- und Fensterglasindustrie: die Arbeiter, die mit der Entnahme der Glasmasse aus dem Schmelzofen beschäftigt sind;

- in der Metallindustrie: die Hammer- und Walzwerkarbeiter, jedoch in beiden Fällen unter der Bedingung, daß auch innerhalb der obigen Uebergangsfrist die Dauer der Nachtarbeit durch die nationale Gesetzgebung beschränkt und die Zahl der mit Nachtarbeit beschäftigten jugendlichen Arbeiter auf das zur Erzielung eines gewerblichen Nachwuchses erforderliche Maß eingeschränkt wird.

### II. Festsetzung einer Arbeitsdauer von höchstens 10 Stunden für die in der Industrie beschäftigten Frauen und jugendlichen Arbeiter.

1. Die Dauer der industriellen Arbeit der Frauen ohne Unterschied des Alters und jene der jugendlichen Arbeiter bis zum 18. Lebensjahre soll unter Vorbehalt der nachfolgenden angeführten Ausnahmen, an keinem Arbeitstage mehr als 10 Stunden betragen.

2. Die Arbeitszeit soll durch eine oder mehrere Anhebungen unterbrochen werden deren Mindestdauer von der Gesetzgebung jedes Staates zu bestimmen ist.

3. Die Höchstdauer von 10 Stunden kann zeitweilig durch Ueberstunden verlängert werden:

- im Falle einer nicht vorherzusehenden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist;

- für die Verarbeitung von Rohstoffen oder die Bearbeitung von Gegenständen, die einem sehr raschen Verderben ausgesetzt sind, wenn es zur Verhütung eines sonst unvermeidlichen Verlustes an diesen Materialien erforderlich ist;

- in den dem Einflusse der Jahreszeit unterworfenen Industrien (Saisonindustrien), sowie unter außergewöhnlichen Verhältnissen in allen Betrieben.

4. Die Dauer der in Ziffer 3 vorgesehene Ueberstunden darf nicht mehr als je eine Stunde an irgendeinem Tage der Arbeitswoche oder zwei Stunden an drei einander nicht folgenden Tagen

derselben Arbeitswoche und zusammen nicht mehr als 60 Stunden im Kalenderjahre betragen. Die Bewilligung von Ueberstunden für jugendliche Arbeiter bis zum 16. Lebensjahre ist zu unterlagen.

5. Wenn in den außereuropäischen Staaten ebenso in den Kolonien, Besitzungen oder Protektoraten die klimatischen Verhältnisse oder die Lage der einheimischen Bevölkerung es erfordern, kann die Arbeitszeit wochenweise geregelt werden. Sie darf jedoch in diesem Falle nicht mehr als 60 Stunden betragen.

6. Entsprechend Art. 8 und 10 des Berner Vertrags betreffend das Verbot der Frauenarbeit sollen Fristen und Uebergangsbestimmungen für das Inkrafttreten des Vertrags in einzelnen Industrien vorbehalten bleiben.

Wir glauben nach den Ansichten der Hohen Regierungen zu handeln, wenn wir der Anregung der internationalen Vereinigung Folge geben und ihnen den Antrag auf Einberufung einer Konferenz unterbreiten. Bis zur Einführung der zu vereinbarenden Bestimmungen würde dann immer noch einige Zeit vergehen.

Durch das Übereinkommen vom 26. September 1906 über das Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen haben die Vertragsstaaten den Willen zum Ausdruck gebracht, zunächst gewisse Arbeitsbedingungen einer Kategorie von Arbeitern international zu ordnen, die des staatlichen Schutzes am meisten bedürfen. Die neuen Vorschläge bezwecken, an das Erreichte anzuschließen, es auszubauen und in allen Industrieländern den Frauen auch die Wohltat der Beschränkung ihrer Arbeitszeit auf zehn Stunden zu verschaffen. Ueberdies soll über die internationale Regelung ausgedehnt werden auf eine weitere Kategorie, die der jugendlichen Arbeiter, denen der gleiche Schutz geboten werden soll wie den Frauen.

Die Vorschläge, welche die internationale Vereinigung auf Grund ihrer Studien und Erfahrungen ausgearbeitet hat, sind unseres Erachtens geeignet, die Grundlage der Beratung durch eine Konferenz zu bilden und uns dem Ziele, das wir anstreben, entgegenzuführen.

Für den Fall, daß der Vorschlag auf Einberufung einer internationalen Konferenz die Zustimmung der Hohen Regierungen findet, gestalten wir uns, die Anregung zu machen, es sei das gleiche Verfahren wie in den Jahren 1905 und 1906 zu befolgen. Die Arbeit wäre demnach zu teilen zwischen einer technischen Konferenz für die Aufstellung von Grundzügen internationaler Übereinkommen und einer nachfolgenden diplomatischen Konferenz für deren Abschluß.

Wir unterbreiten daher Euer Excellenz den Vorschlag, es sei auf den Monat September 1913 nach Bern eine vorbereitende technische Konferenz einzuberufen, um die Grundzüge internationaler Übereinkommen über das Verbot industrieller Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter und über die Festsetzung einer Arbeitsdauer von höchstens zehn Stunden für die in der Industrie beschäftigten Frauen und jugendlichen Arbeiter vorzubereiten. Den Verhandlungen sollen die Vorschläge der internationalen Vereinigung für gewerblichen Arbeitertag (oben I, Ziffer 1 bis 6, und II, Ziffer 1 bis 6) als Grundlage dienen. Mit Rücksicht auf die für eine solche Konferenz erforderlichen Vorbereitungen wären wir für eine baldige Antwort sehr verbunden. Wir erbitten uns diese bis Mitte April. Wenn unser Vorschlag die Zustimmung der Hohen Regierungen findet, würden wir uns anstellen, den Zeitpunkt des Zusammentritts der Konferenz festzusetzen und die zustimmenden Staaten zur Bezeichnung ihrer Vertreter einzu-

laden. Wir richten gegenwärtiges Rundschreiben an die Regierungen der europäischen Staaten, die an dem internationalen Übereinkommen vom 26. September 1906 beteiligt sind oder Arbeiterschutze besitzend, nämlich: Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden."

Die auf den ersten Berner Tagungen getroffenen Vereinbarungen sind international durchgeführt worden. Deshalb darf auch erwartet werden, daß die erneuten Bemühungen auf Verbesserung des Arbeiterschutzes von Erfolg gekrönt sein werden. Man kann also den Schritt des Schweizer Bundesrats, der auf Anregungen der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz zurückzuführen ist, nur dankbar begrüßen. Hat doch die Durchführung solcher international getroffenen Vereinbarungen den Vorteil, daß nicht in dem einen Lande die Unternehmer über die schweren sozialpolitischen Lasten klagen können, die in andern Ländern von der Industrie nicht getragen zu werden brauchen. Die Ausreden, daß wegen dieser Belastung die Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt beeinträchtigt wird, werden hinfällig, wenn alle Staaten gleiche oder ähnliche Schutzbestimmungen getroffen haben. Wir können nur wünschen, daß die Anregung des Schweizer Bundesrats überall auf fruchtbaren Boden fällt und die Konferenz, falls sie im September d. J. zusammentritt, denselben Erfolg hat wie ihre Vorgängerinnen.

**Aus der Tarifstatistik des Jahres 1911.**

Das Kaiserliche Statistische Amt stellt jedes Jahr eine Statistik der Tarifverträge auf, zu der es das Material von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen erhält. Während die Arbeiter sich sehr regen an dieser Statistik beteiligen, bringen die Unternehmer ihr nur ein geringes Interesse entgegen, wenigstens soweit man nach der Zahl der von ihnen eingehenden Tarifverträge urteilen kann. Das Material geht unregelmäßig und langsam ein, sodaß die Statistik in der Regel erst gegen Ende des neuen Jahres veröffentlicht werden kann.

Für das Jahr 1911 kann konstatiert werden, daß der Tarifgedanke sich weiteren Boden erobert hat. Das zeigt am besten eine Gegenüberstellung der in den letzten fünf Jahren abgeschlossenen Tarifverträge. Diefelbe gibt folgendes Bild:

Jahr	Tarife für Betriebe mit Personen	
1907	5 324	111 050
1908	5 671	120 401
1909	6 578	137 214
1910	8 293	173 727
1911	10 520	183 232

Von den 10 520 Tarifen des Jahres 1911 waren aus dem Vorjahre übernommen 8039 für 162 418 Betriebe mit 1 388 099 Personen. In Kraft traten im Laufe des Jahres 4330 Tarife für 58 145 Betriebe mit 498 062 Personen. Abgefallen sind in demselben Jahre 1849 Tarife für 36 374 Betriebe und 334 913 Personen. Im Vergleich zum Vorjahre ist eine Zunahme von 2237 Tarifen, 10 505 Betrieben und 191 741 Personen zu verzeichnen. Es hat also nicht nur die Zahl der Tarife, sondern auch die der einbezogenen Betriebe und der darin beschäftigten Personen eine Zunahme erfahren.

Von den im Jahre 1911 in Kraft getretenen Tarifgemeinschaften sind 711 von Organisationen auf beiden Seiten abgeschlossen worden, 2972 von Verbänden nur auf Arbeiterseite. Von den sämtlichen laufenden Tarifgemeinschaften beschränken sich 2144 mit 2144 Betrieben und 76 309 Personen auf nur einen Betrieb; 1042 Tarifgemeinschaften mit 5253 Betrieben und 63 378 Personen sind für 2 bis 10 Betriebe abgeschlossen, 288 Tarifgemeinschaften mit 4163 Betrieben und 41 011 Personen für 11 bis 20 Betriebe, 212 Tarifgemeinschaften mit 6491 Betrieben und 61 804 Personen für 21 bis 50 Betriebe, 95 Tarifgemeinschaften mit 6741 Betrieben und 54 222 Personen für 51 bis 100 Betriebe und 76 Tarifgemeinschaften mit 21 964 Betrieben und 119 769 Personen für über 100 Betriebe.

Nach der Zahl der beteiligten Personen ist die größte Tarifgruppe diejenige, an der über 500 Personen beteiligt waren. Sie umfaßt 51,8 Prozent der an den im Jahre 1911 in Kraft getretenen

\*) Wenn weiter unten nur von 3868 neuen Tarifen gesprochen wird, so kommt das daher, daß manche Tarife von mehreren Seiten eingereicht und deshalb doppelt gezählt sind.

Tarifgemeinschaften beteiligten Personen. An den neuen abgeschlossenen Tarifgemeinschaften war am stärksten die Industrie der Nahrungs- und Genussmittel mit 812 Verträgen beteiligt, es folgt das Baugewerbe mit 810, die Metallverarbeitung und Industrie der Maschinen mit 331, die Industrie der Holz- und Schmitzstoffe mit 467 Tarifen. Die größte Zahl der beteiligten Betriebe weist das Baugewerbe auf, nämlich 10 435; dann folgt in weitem Abstände die Metallverarbeitung und Maschinenindustrie, das Bekleidungs- und Textilgewerbe, die Industrie der Nahrungs- und Genussmittel. Die meisten Personen wurden erfasst im Baugewerbe, dann in der Metallverarbeitung und Maschinenindustrie und im Bekleidungs- und Textilgewerbe.

Die Vertragsdauer der Tarifverträge betrug meistens über 1½-2 Jahre, die Kündigungsfrist meist über 2 bis einschließlich 3 Monate; soweit eine Unterbindungsfrist vereinbart war, betrug diese ebenfalls meist 2-3 Monate. Die Arbeitszeit, und zwar die Mehrarbeitszeit ausschließlich der Pausen ist teils für den Tag, teils für die Woche geregelt, außerdem meist verschieden für den Sommer und für den Winter. Soweit es sich um die Festlegung der fürzeiten täglichen Arbeitszeit handelt, so hatten 74,9 Prozent der Tarife für 79,2 Prozent der Betriebe und 80,4 Prozent der Arbeiter bis zu 10 Stunden im Sommer, und 64,7 Prozent der Tarife für 68 Prozent der Betriebe und 68,1 Prozent der Arbeiter bis zu 10 Stunden täglich im Winter. Eine wöchentliche Arbeitszeit bis zu 60 Stunden war vereinbart für 78,5 Prozent der Tarife, 82,8 Prozent der Betriebe und 76,7 Prozent der Arbeiter im Sommer, für 68,2 Prozent der Tarife, 71,5 Prozent der Betriebe und 75,3 Prozent der Arbeiter im Winter.

Die in den Tarifgemeinschaften vorgegebene Frühstundpause betrug meist über 15-30 Minuten, die Mittagspause meist 60-90 Minuten und die Vesperpause meist über 15 bis 30 Minuten.

Was die Löhne anbetrifft, so enthalten von den 3868 Tarifgemeinschaften des Jahres 1911 3863 Angaben über die Entlohnungsform. In 1990 Fällen, die für 19 314 Betriebe und 103 493 Personen galten, war nur Zeitlohn vorgegeben, in 184 Tarifgemeinschaften für 1721 Betriebe und 23 419 Personen nur Stücklohn, während in den übrigen 1683 Tarifgemeinschaften für 25 664 Betriebe und 289 752 Personen beide Lohnformen vereinbart waren. Bei 484 Tarifgemeinschaften ist bei Akkordlohn ein bestimmter Lohnsatz garantiert.

2319 Tarife enthielten außerdem noch Vereinbarungen über Lohnzuschläge für Überstunden, Sonntags- und Nachtarbeit.

Ein Vertraglohn von mehr als 45 Pf. pro Stunde war für 57,5% der gelernten und 24% der ungelerten Arbeiter festgesetzt. Zwischen 36 und 45 Pf. lagen die Stundenlöhne für 38,3% der gelernten und 41,3% der ungelerten und unter 36 Pf. die für 4,2% der gelernten und 34,7% der ungelerten Arbeiter. Bis zu 25 Pf. Wochenlohn war festgesetzt bei 39,3% der gelernten und 61,6% der ungelerten; 59,7% der gelernten und 38% der ungelerten und mehr als 35 Pf. 1% der gelernten und 0,4% der ungelerten Arbeiter.

Von den 3868 neuen Tarifgemeinschaften hatten 1997 Schlichtungs- oder Einigungsorgane vorgegeben, 659 die Benutzung eines bestimmten Arbeitsnachweises vorgeschrieben, und zwar überwiegend, nämlich 577 Tarife die Arbeitsnachweise der Arbeitnehmer. Manchmal enthielten die Tarife auch Bestimmungen über die Kündigungsfrist der Individual-Arbeitsverträge.

Die letzte Tarifstatistik enthält noch einen besonderen Anhang über die Tarifgemeinschaften im Handwerk. Danach erstreckten sich von den im Jahre 1911 in Kraft getretenen neuen Tarifgemeinschaften 2085 mit 46 756 Betrieben und 416 923 Personen im wesentlichen auf das Handwerk.

Der Tarifgedanke ist, wie dies im Wesen der Organisation begründet liegt, zuerst von den Deutschen Gewerksvereinen propagiert worden. Sie sind seit ihrer Gründung für langfristige Tarifverträge eingetreten. Die „freien“ Gewerkschaften haben ursprünglich den Tarifgedanken als dem Prinzip des Klassenkampfes entgegenstehend, bekämpft. Sie haben sich aber völlig gemausert, und man könnte es fast als eine Ironie des Schicksals bezeichnen, daß diese ursprünglichen Tarifgegner jetzt häufig die Anhänger der Deutschen Gewerksvereine, obgleich diese stets für Tarife eingetreten sind, beim Abschlusse derselben ausschalten versuchen. Sedenfalls zeigt das rasche und unaufhaltsame Vordringen des Tarifgedankens, daß auch diese von uns vertretene Idee sieg-

reich ist, und das gibt uns die Gewähr, daß die Anschauungen der Deutschen Gewerksvereine auch sonst sich den Vorrang in der Deutschen Arbeiterkammer erringen werden.

**Der Lohnanspruch bei gemeinsamer Akkordarbeit.**

(Nachdruck verboten.)

In vielen Gewerben ist es üblich, eine Akkordarbeit in der Weise zu vergeben daß sie einer Gruppe von Arbeitern oder Arbeiterinnen übertragen wird, und daß für die ganze Arbeit ein Gesamtkakordlohn vereinbart wird.

Wird ein derartiger Akkordvertrag mit einem Gruppenführer, Kolonnenführer usw. geschlossen, so unterliegt seine rechtliche Beurteilung besonderen Grundfällen; es fragt sich, ob dann nicht überhaupt nur der Vorarbeiter, Kolonnenführer usw. allein den Arbeitsvertrag abschließt, und seinerseits für die Einteilung von Arbeitern verantwortlich ist, dafür aber in seiner eigenen Person auch die Arbeitsverträge mit den ihm unterstellten Arbeitern abschließen muß. Diese Frage, die durchaus noch nicht von der Rechtsprechung einheitlich beantwortet wird, soll hier nicht weiter verfolgt werden. Hier handelt es sich um eine andere Art von Arbeitsverträgen, nämlich solche, in denen kein einzelner Arbeiter gegenüber den übrigen eine bevorrechtigte Stellung einnimmt, sondern in denen die sämtlichen Arbeiter für sich direkt Anspruch auf Lohn haben, wobei es unerheblich ist, ob einer von ihnen im übrigen die Stellung eines Vorarbeiters oder Gruppenführers usw. einnimmt.

ist eine Arbeitergruppe, die in einem solchen Arbeitsverhältnis steht, genügt, den Akkordlohn von dem Arbeitgeber einzufordern, so erhebt sich eine rechtliche Zweifelsfrage: Wem steht der Akkordanspruch zu, der Gesamtheit der Akkordarbeiter, dem einzelnen Akkordarbeiter für die Gesamtheit oder den einzelnen Arbeiter nur in Höhe des auf ihn entfallenden Teiles? Diese Fragen sind darum von größter Wichtigkeit, weil es oft vorkommt, daß vielleicht ein Teil der Akkordarbeiter ihren Lohn bekommen hat und nur ein anderer Teil ihn ausflagt, oder weil ein Teil der Akkordarbeiter aus anderen Gründen an einer Klage nicht teilnehmen will, oder weil schließlich das Gericht, wenn ein berechtigter Anspruch in rechtlich unzulässiger Weise geltend gemacht wird, hier also von einer nicht forderungsberechtigten Partei, die Klage wegen sogenannter prozessualen Mängel abweisen muß, ohne daß über den Anspruch selbst entschieden werden kann.

Abgesehen von dem Zeitverlust und den Prozeßkosten bringt eine derartige vorläufige Klageabweisung oft eine Gefährdung des Anspruchs mit sich, wenn nämlich der Grund der Verweigerung des Akkordlohnes in der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers zu finden ist und inzwischen über diesen der Konkurs eintritt.

Die oben aufgeworfene Frage, in welcher Weise den Akkordarbeitern der Akkordlohn zusteht, ist nur auf Grund einer Vertragsauslegung zu entscheiden.

Es kann vorkommen, daß die verschiedenen Akkordarbeiter unter sich in einem engeren Verhältnis stehen und in diesem Verhältnis, in dieser Zusammenhänge zu einer Gesellschaft, den Arbeitsvertrag eingehen. Auf derartige Fälle würde das Gesellschaftsrecht des bürgerlichen Rechts Anwendung finden, und als lohnberechtigter Partei erscheinen dann nicht die einzelnen Arbeiter, sondern die Gesellschaft, die durch die sämtlichen Mitglieder gemeinschaftlich vertreten wird. Ein einzelner Arbeiter könnte überhaupt keinen Anspruch geltend machen, sondern er kann immer nur als Vertreter der Gesellschaft auftreten.

Derartige Gesellschaften von Akkordarbeitern kommen nicht gerade häufig vor, sind aber in gewissen Gewerkschaften nicht selten.

Scheidet diese Möglichkeit aus, so handelt es sich nur darum, ob vertragsgemäß jeder Arbeiter den von ihm verdienten Teil des Gesamtlohnes fordern dürfen, oder ob der Gesamtlohn nur sämtlichen Arbeitern zusammen zusteht, wobei es dann ihre Sache ist, den Akkordlohn unter sich anteilsgemäß zu verteilen.

Nähme man das letztere an, so würden auf das Rechtsverhältnis die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über die Gesamtschuld zur Anwendung kommen, d. h. es würde nach § 428 BGB. niemand das Recht haben, eine Leistung an sich selbst zu fordern, jeder einzelne aber das Recht, die Gesamtleistung an alle Arbeiter zusammen zu verlangen.

In diesem Falle dürfte zwar jeder Arbeiter im eigenen Namen klagen, sein Klagenanspruch muß aber auf Leistung an alle Akkordarbeiter als Gesamtschuldiger gerichtet werden und wäre andernfalls falsch gestellt und abzuweisen.

Die Art der Vereinbarung eines Gesamt-Affordlohnes möchte allerdings dafür sprechen, in Zweifelsfällen das Vertragsverhältnis als ein derartiges Gesamtverhältnis anzusehen. Es wird nicht ausdrücklich jedem Arbeiter ein Anspruch für sich ausbedungen, sondern die Gesamtarbeit soll mit einem einzigen Entgelt gelohnt werden.

Dennoch glaube ich, wird man in der Regel, wenn nicht besondere Umstände noch hinzukommen, den Arbeitsvertrag anders auslegen müssen. Wenn mehrere Arbeiter mit einem Arbeitgeber einen Vertrag schließen, so ist es zum mindesten immer das nabeliegende, daß sie rechtlich das einfachste wollen. Wer bei einem Arbeitgeber in Arbeit tritt, will seinen Lohn direkt bei dem Arbeitgeber beanspruchen können. Diese Auffassung dürfte auf Seiten der Arbeitnehmer gewiß die allein mögliche sein.

Aber auch die Auffassung aus Seiten der Arbeitgeber würde dem entsprechen. Wenn ein Arbeitgeber einen derartigen Afford erteilt, so wird auch er in der Regel annehmen, daß er mit jedem einzelnen Arbeiter in ein selbständiges Lohnverhältnis treten will. Nur die Lohnberechnung will er vereinfachen. Er will sich der Mühe entziehen, mit jedem einzelnen Arbeiter seinen Affordanteil auszurechnen; es ist einfacher für ihn, einen Affordlohn für eine gesamte Arbeit auszumessen, um es dann den Arbeitern zu überlassen, den Lohn auf deren Kopfanteil zu verrechnen.

In einem derartigen Affordvertrage ist daher meiner Meinung nach eine Mehrheit von lauter einzelnen Arbeitsverträgen zu erblicken, bei denen nur das Entgelt vorläufig unbestimmt gelassen ist. Jeder Arbeiter soll denjenigen Teil des Gesamtlohnes zu beanspruchen haben, der auf seine Beteiligung bei der Ausführung des Gesamtaffordes entfällt.

Von diesem Standpunkte aus betrachtet, würde daher jeder Arbeiter nur besagt sein, seinen Anteil einzufordern, und zwar Zahlung an sich selbst zu verlangen. Ein auf Zahlung des Gesamtlohnes durch einen der Arbeiter gestellter Antrag wäre daher zurückzuweisen.

Die Rechtspredung hat sich in letzter Zeit auch auf den gleichen, hier ausgeführten Standpunkt gestellt. Das Gewerbegericht Berlin hat in einer Entscheidung in der Deutschen Juristen-Zeitung 1911 erkannt, daß der einzelne Arbeiter nicht den ganzen Affordlohn einzufordern berechtigt sei.

Dr. jur. E. Stein.

### Allgemeine Rundschau.

Freitag, den 21. Februar 1913.

Ein Wegweiser für die Vorstandsmitglieder und Vertrauensmänner soll eine kleine Schrift sein, die der Hauptvorstand unseres Gewerbevereins der Deutschen Textilarbeiter kürzlich herausgegeben hat. Das Heftchen ist nicht für die Definitivität bestimmt, sondern für alle diejenigen, die imstande und berufen sind, agitatorisch für den Gewerbeverein zu wirken. Ausführlich wird in dem ersten Abschnitt die Frage behandelt, wie dem Gewerbeverein die Mitglieder erhalten bleiben können, da es eine unerfreuliche Erscheinung ist, daß wohl alljährlich stattliche Mengen von Mitgliedern aufgenommen werden, viele von ihnen aber nach kurzer Zeit der Organisation wieder den Rücken kehren. Wie man dieser Fluktuation, diesem Mitgliederwechsel erfolgreich zuweilen geben kann, wird in der Broschüre klargelegt.

Im zweiten Abschnitt werden Fingerspiele gegeben, wie neue Mitglieder für den Gewerbeverein gewonnen werden können. Und in der Tat, wenn von diesen Mitteln immer und überall der richtige Gebrauch gemacht wird, dann kann es schließlich auch am Erfolge nicht fehlen. Voraussetzung für eine erfolgreiche Agitation ist ein gut aufgebautes Vertrauensmännerheute. Diese Frage behandelt der dritte Abschnitt unserer Schrift. Auch er enthält manchen Wink, der Beachtung verdient. Es ist nicht zuletzt gelobt, wenn man behauptet, daß sich der Hauptvorstand des Gewerbevereins der Textilarbeiter ein Verdienst mit der Herausgabe dieser Aufklärungsschrift erworben hat. Ihre Verbreitung liegt nämlich im Interesse aller Gewerbevereine. Was in dem Heftchen vom Gewerbeverein der Textilarbeiter gesagt wird, das gilt auch für die andern. Deswegen wäre es dringend zu wünschen, wenn agitatorisch tätige Kollegen aus den andern Gewerbevereinen ebenfalls in den Besitz der Schrift kämen und sie im Kampfe für unsere gute Sache verwenden könnten.

Zur Konkurrenzklause. Am Dienstag hat die Reichstagskommission, welcher der Gesetzentwurf über die Konkurrenzklause überwiesen worden ist,

nach langwierigen Verhandlungen die Abstimmung über den grundlegenden § 74 a der Vorlage vorgenommen. Es war eine sehr große Zahl von Änderungs- und Zusatzanträgen eingegangen, sodaß es sehr schwierig war, zu einer Einigung zu gelangen. Die von der Kommission beschlossene Form untercheidet sich wesentlich von der Regierungsvorlage. Der § 74 a hat folgenden Wortlaut erhalten:

Ein Wettbewerbsverbot ist nur zulässig zum Schutze eines wichtigen geschäftlichen Interesses des Prinzipals gegen Verwertung wesentlicher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sofern der Handlungsgehilfe während seiner Beschäftigung Einblick in solche hat.

In der Vereinbarung muß sich der Prinzipal verpflichten, für die Dauer der Beschränkung eine Entschädigung zu zahlen, die mindestens den Betrag der vom Handlungsgehilfen im letzten Jahre empfangenen Bezüge erreichen muß. Ist der Gehilfe durch das Konkurrenzklauseverbot zum Verlust seines Geschäftszweiges oder zur Verlegung seines Wohnsitzes in einen anderen Ort gezwungen, so erhöht sich die Entschädigung um ein Viertel.

Die Vereinbarung ist insoweit unverbindlich, als die Beschränkung unter Berücksichtigung der gewährten Entschädigung und im Verhältnis zu dem berechtigten geschäftlichen Interesse des Prinzipals nach Ort, Zeit oder Gegenstand eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Gehilfen enthält.

Die Beschränkung darf nicht auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahre von der Beendigung des Dienstverhältnisses an erlitten werden.

Die Vereinbarung ist nichtig:

- 1. wenn die dem Handlungsgehilfen zustehenden jährlichen vertragsmäßigen Leistungen den Betrag von 3000 M. nicht übersteigen;
- 2. wenn sich der Prinzipal die Erfüllung auf Ehrenwort oder unter ähnlichen Versicherungen versprechen läßt, oder wenn der Gehilfe zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist.

Nichtig ist auch die Vereinbarung, wonach ein Dritter an Stelle des Handlungsgehilfen oder neben ihm Verpflichtungen übernimmt wegen eines Wettbewerbsverbots gegen den Handlungsgehilfen.

Unverändert bleiben die Vorschriften des § 138 des BGB. über die Nichtigkeit von Rechtsgeschäften, die gegen die guten Sitten verstoßen.

Die Vertreter der Regierung machten mancherlei Bedenken geltend und erklärten, daß an dem Beschlusse noch mehrere Änderungen vorgenommen werden müßten, wenn die Fassung für die Verbindeten Regierungen annehmbar werden sollte.

Im Circus Busch zu Berlin hat in diesem Jahr wieder die Generalversammlung des Bundes der Landwirte stattgefunden. Der Veranstaltung war ein besonders feierliches Gepräge gegeben, weil der Bund der Landwirte in diesem Jahre auf ein 20-jähriges Bestehen zurückblicken kann. Trotzdem war der Verlauf der Versammlung nüchtern denn je, obgleich sich die Bundeshauptpläne alle erdenkliche Mühe gaben, die dankbaren Zuhörer auf ihre Kosten kommen zu lassen. Besonders angelegen sein ließ man es sich, den Kaiser zu umarmen, worauf allerdings auch ein in den warmsten Tönen gehaltenes Danktelegramm einlief. Dann wurde ein Beschluß gefaßt, der auf eine Stärkung der Bundeskasse abzielt. Die Beiträge wurden erhöht, um die Organisation aktionsfähiger zu machen.

Somit bot die Tagung nicht allzuviel der interessanten Momente. Wie alljährlich, wurde gehörig auf den Panjabund, die Sozialdemokratie und nicht zum mindesten auf die Juden geschimpft, was jedesmal tosenden Beifall auslöste. Aber auch die Regierung bekam ihr Teil ab. Selbst Herr v. Bethmann Hollweg ist den Agrariern nicht zuverlässig genug. Vor allen Dingen aber hat es ihnen der Staatssekretär des Innern, Dr. Delbrück, angetan, gegen den das schärfste Geheiß aufgeföhren wurde. Allen voran tat sich natürlich Dr. Diederich Sohn hervor. Originell waren auch in vieler Beziehung die Ausführungen des Herrn v. Oldenburg-Januschau über die Reform des preussischen Wahlrechts, von der man natürlich in diesen Kreisen absolut nichts wissen will. Diese Angelegenheit sollte man nur ruhen lassen. Zwar ist in einer Thronrede eine Reform des Wahlrechts versprochen worden; in dessen die von der Regierung gemachte Vorlage sei abgelehnt worden. Damit konnte man sich abfinden, denn das Verprechen, eine Vorlage einzubringen, ist ja eingelöst.

Es ist also das alte Bild, das die Bündlerparade bot. An einem Tage wurde die Generalversammlung erledigt. Dann ging es in die vornehmen Restaurants und Ballokale, wo man sich von den Strapazen der Tagung erholte.

Arbeiterbewegung. In Berlin ist die Tarifbewegung der Köstüm Schneider und Schneiderrinnen beendet. Bezüglich des Lohnes wurden Zugeständnisse gemacht, dagegen haben die Arbeiter auf die Verkürzung der Arbeitszeit verzichtet müssen. — Auf der Elbe

Saale und Havel nimmt der Streik der Binnenschiffer seinen Fortgang. Eine Anzahl Firmen hat die Forderungen der Ausständigen bewilligt. — Ein eigenartiger Kampf ist in dem niederrheinischen Wallfahrtsort Rebe laer ausgebrochen, wo es zahlreiche Gebet- und Gesangbuchfabriken gibt. In einer derselben, der Firma F. L. Thum, sind vor einiger Zeit etliche Arbeiter wegen ihrer Zugehörigkeit zur christlichen Gewerkschaft entlassen worden, worauf ihre Kollegen die Kündigung einreichten. In einer Anzahl anderer gleichartiger Betriebe haben sich die Arbeiter solidarisch erklärt und gefündigt, um die Wiedereinstellung der Entlassenen zu erzwingen. Originell an der ganzen Geschichte ist, daß der fromme Fabrikant Thum durch das Organ des sozialdemokratischen Buchbinderverbandes Streifbrecher zu werben versucht hat. — Der Streik der Bunkerleute in Hamburg Hafen nimmt seinen Fortgang. — Nach Ablauf des Tarifes ist es im Breslauer Tapezierergewerbe zum Kampf gekommen, weil eine größere Anzahl von Betrieben die Gehilfen ausperlte. — Seit längerer Zeit befinden sich in Lünen b. Dortmund die Glasarbeiter im Ausstände. Die Firma ist kraftpact bemüht, Arbeitswillige heranzuziehen, was ihr indessen bis jetzt noch nicht gelungen ist. — In Nürnberg a haben die Schuhmachergehilfen den am 1. April ablaufenden Tarif gekündigt und einen neuen Entwurf der Innung überreicht, in dem eine der verteuerten Lebenshaltung entsprechende Erhöhung der Löhne gefordert wird. Die Innung zeigt vorläufig noch kein Entgegenkommen und lehnt es auch ab, mit den Gesellen zu verhandeln. — In Großsch. i. Sa. befinden sich die in den Schuhfabriken beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen seit einiger Zeit in einer Lohnbewegung. Die Verhandlungen sind bisher an der Hartnäckigkeit der Unternehmer gescheitert und wurden abgebrochen. Es ist wahrscheinlich, daß es zum Streik kommt, an dem etwa 400 Arbeiter und Arbeiterinnen beteiligt sein würden. — In Sommerfeld haben gegen 1000 Textilarbeiter und -arbeiterinnen die Kündigung eingereicht. Anlaß dazu hat die Ablehnung der von den Arbeitern eingereichten Forderungen auf Lohnerhöhung gegeben. Die zwischen beiden Parteien geführten Einigungsverhandlungen haben zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt. Trotzdem sollen sie fortgesetzt werden. — Der Landrat von Hierhorn hat Verhandlungen angeknüpft, um den Kampf der christlichen Metallarbeiter in Mendel i. Westf. zum Abschluß zu bringen. Das Ergebnis ist noch nicht abzusehen.

In Grimsby (England) waren die Dockarbeiter in den Ausstand getreten. Sie haben jetzt beschlossene, die ihnen gemachten Zugeständnisse anzunehmen, wenn der Schaden, der einzigen Arbeitern zugefügt worden ist, wieder gutgemacht wird. Bis zum Eintreffen der Antwort der Gesellschaften soll der Streik weitergeführt werden.

Der langweiligste Ort soll nach einem Aussaß, den der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Reus in der neuesten Nummer der „Soz. Monatshefte“ veröffentlicht, der deutsche Reichstag sein. Es wird, da zu viel geredet und zu wenig Willen gezeigt. „Es werden zu viel Monologe gehalten, über die es zu gar keiner Debatte kommt. Man spricht, um gesprochen zu haben. Das gilt für alle Parteien. Auch für die Sozialdemokraten. . . . Man redet zu lange, man wiederholt sich zu oft.“ Kurzum, so meint Herr Reus, „es wird im Reichstage zu viel geschwätzt und zu wenig getan. Zwar Resolutionen beschließt man die Hülle und Fülle, über viele Dutzende wird am Schluß des Etats abgestimmt: nicht sehr gewissenhaft, sondern nur um einen Abschluß zu geben. . . . Infolge der uferlosen Redeflut kommt das Recht der Initiative des Reichstages als Gesetzgebungsvorschlägen in ganz unerträglicher Weise zu kurz. Die sogenannten Schwerinstage sind fast stets ausgefallen.“

Am beachtenswertesten aber erscheinen uns folgende Ausführungen:

„Soll aber die Willenskraft des Reichstages und damit des Volkes zur Geltung kommen, dann muß die Rede lust unbedingt eingeschränkt werden. Ich schätze, daß im allgemeinen die Reden auf ein Drittel und noch mehr reduziert werden könnten. Das gilt vor allem von den langen Reden. Besonders überflüssig sind Deklamationen, von denen man mit Sicherheit wissen kann, daß sie auf den Gegner nicht umstimmend wirken. Die Benutzung der Reichstagstribüne als Tribüne, von der aus man agitatorisch zum Volk spricht, hat bei der heutigen Entwicklung der Presse und Literatur ihr Recht verloren. Als vor einem Vierteljahrhundert noch kaum einige zehntausend Blätter im Volk den Sozialismus predigten, da hatte es Sinn von der Tribüne des Reichstages aus auch

